

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger**

FREIE WÄHLER

vom 24.01.2013

Genehmigung des Wasserschutzgebietes Ettleben II

Ich frage die Staatsregierung:

1. Warum können im Gutachten alle möglichen Schadstoffe festgestellt werden, ohne dass untersucht wird, woher diese Schadstoffe stammen?
2. Warum erhält die Interessengemeinschaft Wasserschutzgebiet Ettleben auf deren Vorwurf, man könne den Eindruck haben, dass die Fläche nach dem Schema „F“ berechnet worden sei, d. h. man berechnet die benötigte Fläche nach der Formel: Schutzfläche in m² = Wasserverbrauch durch (jährlicher Niederschlag minus berechneter Verbrauch durch die Pflanzen – berechnete Verdunstung = Menge an Wasser pro m²), keine Antwort seitens des Landratsamtes Schweinfurt?
 - a) Stimmt die Vermutung, dass diese benötigte Regenerationsfläche deshalb nicht nach Süden gelegt wird, wo die größte Menge an Wasser anfällt, weil sonst die Gleiskörper der Bundesbahn durch diese Schutzfläche laufen würden?
 - b) Warum wurde vonseiten des Wasserversorgers bei der Neubohrung der Brunnen 4–6 den Ettlebener Bauern gesagt, die neuen Bohrungen seien nötig, da die alten Brunnen nicht mehr sicher seien, [Zeugen können benannt werden], um sie dann einfach weiterzubetreiben, und bis zum heutigen Tag nicht geklärt zu haben, woher denn Keime und Ähnliches kommen?
 - c) Warum kann regelmäßig im Frühjahr bei Überschwemmung der Wern wochenlang eine schwarze Brühe im Bereich der Brunnen stehen, ohne dass wenigstens die Auswirkungen untersucht, geschweige denn etwas gegen die Ursachen unternommen wird?
3. Warum ist über die Wern und ihren Einfluss im Gutachten keinerlei Bemerkung zu finden, weder ob die Wern selbst Keime in die Nähe der Brunnen bringt, noch ob die Wern an den Grundwasserleiter angekoppelt ist, noch über Nitratgehalt der Wern usw.?
 - a) Warum finden sich im Gutachten keine Aussagen über die Bodenbeschaffenheit im Fördergebiet?
 - b) Warum akzeptiert das Landratsamt die Tatsache, dass die ehemalige Mülldeponie (Hohlweg nach Waigolshausen) in den Unterlagen falsch eingezeichnet wurde, da man davon ausgehen muss, dass falsche Schlussfolgerungen gezogen wurden, wenn die Deponie falsch eingezeichnet wurde?
 - c) Warum akzeptiert das Landratsamt die kommentarlose Korrektur der Karte zur Anhörung, ohne dass daraus eine Änderung des Gutachtens entstand?
4. Warum darf die Bestimmung, dass eine ehemalige Deponie an der Grenze eines geplanten Wasserschutzgebietes dieses hinfällig macht, in Ettleben unberücksichtigt bleiben (s. i. Leitlinien Wasserschutzgebiet 3:5, Gestaltungsrahmen bei der örtlichen Anpassung)?
 - a) Warum war Brunnen 6 bei den Pumpversuchen abgeschaltet?
 - b) Warum sind gerade an der wirklichen Grenze zur falsch eingezeichneten Deponie die Schutzzonen 2 und 3 identisch?
 - c) Warum wurde nicht nach Alternativen für die Wasserversorgung in Ettleben gesucht, wenn schon 1985 im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes steht: „Ein vollständiger Schutz wird kaum zu erreichen sein“?
5. Warum wird die Stagnation der Entwicklung des Ortes in Kauf genommen, da Grundstücke im Wasserschutzgebiet so mit Auflagen belastet sind, dass ein Weiterverkauf nur mit Verlust zu realisieren ist?
 - a) Warum wird Betroffenen zugemutet, dass Grundstücke, die zur Alterssicherung oder der Absicherung der Pflegesituation vorgesehen waren, an Wert verlieren und so ältere Menschen in Not gestürzt werden?
 - b) Warum gilt für den Landkreis bzgl. des Straßenbaus und für den Markt Werneck bzgl. der Durchleitungsmöglichkeit des außerhalb gesammelten Abwassers Bestandsschutz, nicht aber für die jahrhundertlange Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch die Bauern, wodurch nachweislich bisher keine Belastung des Trinkwassers ausging?
 - c) Warum wird um eines ungewissen Zugewinns an angeblicher Sicherheit die sichere Gefährdung einer gesunden landwirtschaftlichen Struktur in Kauf genommen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 12.04.2013

Zu 1.:

Es ist nicht nachzuvollziehen, wo im Gutachten „alle möglichen Schadstoffe“ festgestellt worden sein sollen. Wasserchemische Befunde aus einer Landesgrundwassermessstelle in der Ortslage weisen Nitratgehalte nach, die den Grenzwert der Trinkwasserverordnung überschreiten, sowie erhöhte Chloridgehalte und den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln. Diese können aus den Kleingärten und aus Abwasseranlagen stammen.

Zu 2.:

Der Eindruck der Interessengemeinschaft ist unzutreffend. Die fachlichen Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten in Bayern können im LfU-Merkblatt 1.2/7 „Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung“ nachgelesen werden.

Zu 2. a):

Nein.

Zu 2. b):

Aufgrund ihres Alters und des damit verbundenen Leistungsrückgangs sowie bakteriologischer Befunde wurden die in den 1950er-Jahren niedergebrachten Brunnen 1, 2 und 3 im Jahr 2000 saniert. Dies ist ein normaler Vorgang. Bei den anschließend durchgeführten Einzelpumpversuchen konnten Maximalleistungen von 8 l/s (Br.1), 9,5 l/s (Br. 2) und 6 l/s (Br. 3) erzielt werden. Die durch die Sanierung der Brunnen (insbesondere durch Erneuerung des zur Oberfläche hin abdichtenden Sperrrohrs) ebenfalls erhoffte hygienische Verbesserung der Rohwässer wurde jedoch nicht erreicht. Die Ursache der vereinzelt hygienischen Beeinträchtigungen konnte bis zum heutigen Tag nicht geklärt werden. Dennoch konnte durch die neuen Bohrungen, bei gleichzeitiger Betriebsoptimierung und Mischung der Wässer die Qualität des abgegebenen Wassers erheblich verbessert werden.

Zu 2. c):

Es wird beobachtet, dass im Falle von größeren Überschwemmungen durch das Fließgewässer Wern auch das Areal des Fassungsbereichs für die Brunnen 1 bis 3 temporär überflutet wird und Reste des Hochwassers im Brunnumfeld stehen. Eine zeitweise Überflutung ist nicht zu verhindern. Wegen der vorhandenen Sperrrohre droht auch keine unmittelbare Gefahr. Jedoch sollte der Wasserabfluss geregelt werden. Der Zweckverband plant – in Absprache mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Landratsamt – die Umsetzung von Baumaßnahmen zur Verbesserung des Abflusses.

Zu 3.:

Es ist unzutreffend, dass im Gutachten keine Aussagen zur Wern enthalten seien. Die Informationen in der Tabelle 15 und in der Anlage 5 des Gutachtens zeigen auf, dass das Fließgewässer vom Grundwasserfließsystem vollständig

entkoppelt ist und keine Verbindung zwischen dem Fließgewässer und dem Grundwasser und damit den Förderbrunnen besteht. Das Fließgewässer Wern quert nördlich der Brunnen 1 bis 3 das Wasserschutzgebiet Ettleben. Wasserbauliche Maßnahmen und Begradigungen der Gewässerstrecke im Abschnitt vom Gutshof Wiesenhaus bis Werneck führten zu einem dichten Gewässerbett. Gewässeranalysen aus der Wern, die an der Probenahmestelle Zeuzleben gezogen wurden, zeigen auf, dass der Nitratgehalt im Fließgewässer Wern deutlich niedriger ist als die Nitratgehalte im Grundwasser im Umfeld der Wern bei Ettleben.

Zu 3. a):

Es ist unzutreffend, dass im Gutachten keine Aussagen über die Bodenbeschaffenheit enthalten seien. Aussagen zu den Bodenverhältnissen vor Ort sind aus den Erhebungen der Reichsbodenschätzung abzuleiten und können den verfügbaren Bohrprofilen zu den Grundwassermessstellen und Brunnen entnommen werden. Sowohl die Bohrprofile als auch die Inhalte der Reichsbodenschätzung sind den Antragsunterlagen in aufbereiteter Form zu entnehmen und lassen Aussagen zur lokalen Beschaffenheit der Böden zu.

Zu 3. b) und c):

Die Lage der Deponie wurde bereits vor dem Erörterungstermin überprüft und entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand korrigiert. Die im Erörterungstermin ausgehängten Pläne entsprachen bereits diesem Kenntnisstand und hatten die Deponie-Markierung an der richtigen Stelle. Die Erörterung erfolgte anhand dieser ausgehängten Pläne. Die Lage der Deponie wurde im Anschluss an den Erörterungstermin nochmals überprüft. Der Standort der Altablagerungen hat keinen Einfluss auf die Bemessung des Schutzgebiets und die Brunnen. Zudem liegt der Standort außerhalb des Einzugsgebiets der Brunnen.

Zu 4.:

Die „Altdeponie Ettleben“ befindet sich nicht im Grundwassereinzugsgebiet. Die in östlicher Nachbarschaft zum Altdeponiestandort verlaufende Schutzgebietsgrenze ist gleichzeitig die Grenze des Grundwassereinzugsgebiets.

Zu 4. a):

Für den Förderbrunnen 6 liegt pflichtgemäß ein einzelner Leistungspumpversuch aus dem Jahre 2000 vor und der Brunnen 6 wurde jeweils bei der Durchführung der Gruppenpumpversuche in den Jahren 2002 und 2008 mit berücksichtigt. Bei einem weiteren gemeinsamen Pumpversuch im Jahre 2010 konnte der Brunnen 6 nicht betrieben werden. Für den Brunnen 6 liegen aber auf Grundlage der zahlreich ausgeführten Pumpversuche genügend aussagekräftige Informationen zu dessen Absenkkfeld und Einzugsgebiet vor, um Schutzgebietsgrenzen bemessen zu können.

Zu 4. b):

Entlang der Westgrenze des Schutzgebiets sind die Grenzen für die Schutzzonen II und III identisch, da die Grenze der Schutzzone II zur Vermeidung von Flurstücksdurchschneidungen nach außen an die nächstgelegene Flurstücksgrenze gelegt wurde.

Zu 4. c):

Auf die Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Ettlleben I wird verwiesen.

Zu 5. und 5. a):

Die pauschale Behauptung, dass Grundstücke im Wasserschutzgebiet nur noch mit Verlust verkauft werden können, ist unzutreffend. Der Abschlussbericht der TU München zur Untersuchung über die „Wertänderung von Grundstücken in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung und den Hochwasserabfluss und -rückhalt“ vom Januar 2005 zeigt auf, dass sowohl eine Wertminderung als auch eine Wertsteigerung stattfinden kann. Entsprechend der Studie finden auch in Schutzgebieten weiterhin Verkäufe statt, der Grundstücksverkehr kommt nicht zum Erliegen. Für die Wertermittlung eines Grundstücks sind vielfältige Faktoren maßgebend. Die Tatsache, dass ein Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt, ist dabei nur ein Faktor unter vielen.

Zu 5. b):

Die landwirtschaftlichen Flächen dürfen auch weiterhin zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Die Was-

erschutzgebietsverordnung spricht keine allgemeinen Nutzungsverbote für landwirtschaftliche Flächen aus. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, gelten nur in der engeren Schutzzone II. Für Nutzungseinschränkungen im Wasserschutzgebiet erhalten die betroffenen Landwirte gem. Art. 32 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einen angemessenen Ausgleich.

Zu 5. c):

Eine „sichere Gefährdung einer gesunden landwirtschaftlichen Struktur“ besteht nicht. Bei der Entscheidung über das Wasserschutzgebiet Ettlleben wurden vielmehr die unterschiedlichen Belange pflichtgemäß gegeneinander abgewogen. Das Wasserschutzgebiet Ettlleben ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Trinkwassergewinnungsanlage Ettlleben des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe zu schützen. Das Wasserschutzgebiet konnte gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt werden. Mit dem Wasserschutzgebiet ist ein wirksamer Trinkwasserschutz gegeben. Das Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Trinkwasserversorgung überwiegt das Privatinteresse an einer uneingeschränkten Nutzung der Grundstücke.